

II-441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER  
Pr.Zl. 5931/3-1-87

79 IAB  
1987 -04- 16  
zu 75 J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Wimmersberger und Genossen, Nr. 75 /J-NR/1987  
vom 25. Februar 1987, "Auftragsvergabe an in-  
und ausländische Industrieberatungsfirmen  
durch Tochterfirmen der ÖIAG und durch die  
ÖIAG selbst"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privat-rechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtsobjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Es war daher zu prüfen, ob die Tochterfirmen der ÖIAG bzw. die ÖIAG selbst dem Begriff "Verwaltung des Bundes" zuzurechnen sind. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in einem Gutachten vom 2. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85 dazu ausgeführt, "die Rechtsstellung der Betriebe ÖIAG ..... jedenfalls die

von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen ist. Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmung von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen und dergleichen, sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt Kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG und der ÖIAG selbst um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter den Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen. Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichen Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden."

Im Hinblick auf die dargelegte Rechtsfrage darf ich Sie daher an die ÖIAG bzw. an die Geschäftsführer der jeweiligen Tochterunternehmen verweisen.

Zu den Fragen 6 und 7:

In erster Linie bin ich der Auffassung, daß die Frage, ob zur Lösung einzelbetrieblicher Probleme Beratungsfirmen herangezogen werden sollten, der Entscheidungsgewalt der zuständigen

- 3 -

Unternehmensorgane unterliegt. Ich selbst glaube, daß die strategische Planung grundsätzlich die originäre Aufgabe des Managements ist. Jedes Management muß aber auch bereit sein, sich von - nicht in die Unternehmensstruktur eingebundenen - Experten beraten zu lassen. Dabei kann es auch - abhängig von der Aufgabenstellung - sehr zweckmäßig sein, ausländisches know-how einzukaufen.

Wien, am 15. April 1987

Der Bundesminister :

